



Hilfen für die Finanzierung unserer Ausbildung

Die Finanzierung unserer Ausbildung ist eine größere Hürde. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle verschiedene staatliche Unterstützungen aufzeigen. In wie weit die einzelnen Förderungen bei Ihnen möglich sind, ist sehr individuell zu betrachten. Wir empfehlen zur Sicherstellung der Leistung mit der zulässigen Behörde den direkten Kontakt zu suchen. Sollten Sie weiterführende Fragen haben, stehen wir Ihnen gern mit Rat zur Verfügung.

- Schüler-BaföG
- Kindergeld
- Steuerliche Erstattung nach §10 EstG Abs.7/ Abs.9
- Wohngeld

Schüler-BaföG

Beantragung beim **Amt für Ausbildungsförderung**

Höhe:

Bei den Eltern wohnend	Inkl KV - und PV Zuschuss	Nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV + PV-Zuschuss
231,00 EUR	317,00 EUR	504,00 EUR	590,00 EUR

Weitere Informationen:

Schüler-BaföG wird über die gesamte Ausbildung bezahlt.

Sie können bis zum 30. Lebensjahr, bzw. wenn Sie zum Beginn der Ausbildung noch keine 30 Jahre alt sind BaföG erhalten. Wer Schüler-BaföG bekommt, kann auch eine GEZ Befreiung erhalten. Max. 450€ kann der Geförderte sich im Monat dazu verdienen, ohne dass es auf die Förderung angerechnet wird. Ebenfalls darf der Geförderte ein Vermögen von bis zu 7500€ besitzen, ohne dass dieses angerechnet wird.

Voraussetzungen:

Der Erhalt von BaföG ist abhängig von den Vermögensverhältnissen der Eltern, soweit nicht eine Berufsausbildung bereits absolviert wurde und Sie dann im Anschluss 3Jahre erwerbstätig waren (insgesamt mindestens sechs Jahre). Eine weitere Voraussetzung wäre gegeben, wenn Sie über 30 Jahre alt wären und ein Kind hätten, welches unter 10 Jahre alt ist.

<https://www.bafög.de/>

Wohngeld

Beantragung bei der **Wohngeldbehörde**

Höhe:

max. 434,00 EUR

Weitere Informationen:

Der Antrag muss jährlich gestellt werden.

Voraussetzungen:

Wohngeld erhält nur der Auszubildende, der kein BAföG erhält. Hauptwohnsitz muss in Deutschland sein.

<https://www.wohngeld.org/>

Kindergeld (seit 01.01.2018)

Beantragung bei der **Familienkasse**

Höhe:

Erstes und zweites Kind	194,00 EUR
Drittes Kind	200,00 EUR
Ab dem vierten Kind	225,00 EUR

Voraussetzungen:

Das Kindergeld wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

Zu spät eingereichte Anträge werden bis zu 6 Monate rückwirkend angenommen.

<https://www.kindergeld.org/>

Steuerliche Erstattung nach §10 EstG Abs. 7

Beantragung über die **Steuererklärung**

Höhe:

Bis zu 6.000 EUR im Kalenderjahr

Voraussetzungen:

Als Sonderausgaben absetzbar: Es handelt sich um Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden. Bitte hier den Steuerfreibetrag (dieser liegt aktuell bei 9.168€ jährlich) nicht vergessen.

Steuerliche Erstattung nach §10 EstG Abs. 9

Beantragung über die **Steuererklärung**

Höhe:

30% der Aufwendung des zu zahlenden Schulgeldes
(max. 5.000 EUR)

Voraussetzungen:

Erhält der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EstG oder auf Kindergeld hat.

https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_10.html

Achtung! Dieses Schreiben stellt keine steuerliche Beratung dar. Vielmehr bietet es eine Besprechungsgrundlage mit Ihrem Steuerberater oder Finanzexperten.